

1. ALLGEMEINES

Für den Käufer sind nur schriftliche Bestellungen oder Beststellungsänderungen, die auf den offiziellen gedruckten Bestellformularen gemacht werden, und die vorliegenden allgemeinen Einkaufsaufbedingungen verbindlich. Sollten die vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch zu einer schriftlichen Bestellung stehen, so gehen die in der Bestellung schriftlich vereinbarten Bedingungen vor. Die Vertragsbedingungen des Lieferanten werden für den Käufer nur dann verbindlich, wenn er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Unter „Waren“ werden alle Materialien, Artikel, Unter-Einheiten, Geräte, Software, Systeme und Dokumentationen verstanden, auf die sich diese Bestellung bezieht. Unter „Emerson Gruppe“ werden die mit dem Käufer verbundenen Firmen verstanden, zu deren Gunsten die Waren und / oder Arbeitsleistungen gekauft werden. Der Käufer kauft die Waren für die Emerson Gruppe ein.

2. ÄNDERUNGEN

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit zu ändern. Verändern sich die Lieferantenkosten durch eine solche Beststellungsänderung, so ist der dem Lieferanten geschuldete Preis angemessen anzupassen. Finanzielle Forderungen und Begehren auf eine Änderung des Lieferungs- / Fertigstellungsdatums müssen schriftlich innert 5 Tagen nach Mitteilung der Beststellungsänderung erfolgen und sind zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

3. QUALITÄT UND GARANTIE

Der Lieferant garantiert (i) dass die Waren neu und ungebraucht sowie von marktüblicher und guter Qualität sind, dass sie für alle vorgesehenen Zwecke, die dem Lieferanten ausdrücklich oder konkludent bekannt sind, tauglich sind und dass sie keine Mängel in Bezug auf Konstruktion, Material oder Arbeitsleistungen aufweisen, (ii) dass die Waren und alle Arbeitsleistungen, die aufgrund dieser Bestellung ausgeführt werden, den technischen Beschreibungen Zeichnungen, Mustern oder anderen Beschreibungen, die in dieser Bestellung enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, sowie allen anwendbaren Normen, Reglementen, Gesetzen und Verordnungen entsprechen, (iii) dass der Lieferant die angemessenen fachlichen Fähigkeiten einsetzen und die erforderliche Sorgfalt aufwenden wird und alle Arbeitsleistungen in Übereinstimmung mit anerkannten Ingenieurs- und Berufspraktiken ausführen wird, und (iv) dass er das Eigentum und das Recht auf uneingeschränkte Nutzung an den Waren gültig übertragen kann. Ohne dass andere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Käufers eingeschränkt werden, einschliesslich der Gewährleistung für verborgene Mängel sowie Sicherheitsmängel, jedoch nicht darauf beschränkt, muss der Lieferant, Mängel die bei den Waren und / oder Arbeitsleistungen innert 24 Monaten seit der erstmaligen Verwendung oder innert einer anderen, in der Bestellung festgelegten Garantiefrist auftreten, auf eigene Kosten beheben. Die Ansprüche aus den vorstehenden Garantien und allfälliger anderer vom Lieferanten, dem Hersteller der Waren oder dem Erbringer der Arbeitsleistungen eingeräumten Garantien können vom Käufer vollumfänglich auf seine Kunden und / oder allfällige Endverbraucher übertragen werden. Im Fall der Einstellung der Produktion der Waren durch den Lieferanten, garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren einen angemessenen Reparaturservice sowie Ersatzteillieferungen.

4. PREIS

Die in dieser Bestellung aufgeführten Preise sind fest und können unter Vorbehalt von Ziff. 2 unter keinen Umständen verändert werden; sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

5. ZAHLUNG

Der Käufer hat die Ware / Arbeitsleistungen nach der Lieferung sämtlicher Waren (inkl. Dokumentation) und / oder dem Abschluss aller Arbeitsleistungen sowie nach Erhalt einer korrekten Rechnung (zusammen mit den Belegen, auf welche der Käufer in guten Treuen Anspruch hat) wie folgt zu bezahlen. Nach Erhalt der Waren und der Rechnung gemäss vorhergehend beschriebenen Bedingungen beginnt die Zahlungsfrist am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an zu laufen, wobei die Zahlungsfrist ab diesem Zeitpunkt 2 Kalendermonate und 5 Tage beträgt. Die Zahlung erfolgt am 5. Tage der vorhergehend beschriebenen Frist. Auf allen Unterlagen ist klar die Bestellnummer des Käufers anzugeben. Wenn eine der vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt ist, ist der Käufer berechtigt mit der Zahlung zuzuwarten. Leistet der Käufer eine Zahlung so kann dies nicht als Abnahme der Waren ausgelegt werden und hat nicht den Verlust der dem Käufer zustehenden Ansprüche und Rechtsbehelfe zur Folge. Der Käufer kann Beträge, die er dem Lieferanten schuldet mit ihm vom Lieferanten zustehende Beträge verrechnen. Gerät der Lieferant mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer in Verzug, so gehen alle Kosten für die Erwirkung des Erfüllens zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, welche diesem im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren entstehen, in welchen der Lieferant ganz oder teilweise unterliegt. Diese Kosten schliessen in jedem Falle auch externe Gutachter, Gerichtsvollzieher und Anwälte ein. Sie sind auch zu ersetzen, soweit sie die vom Gericht zugesprochene Prozessentschädigung übersteigen.

6. INSPEKTION UND BESCHLEUNIGUNG

Der Käufer, die Kunden des Käufers und / oder (wenn es sich um verschiedene Personen handelt) der Endverbraucher (in der Folge „Käufergruppe“ genannt) und / oder allfällige zuständige offiziellen Stellen sind berechtigt, die Waren oder Arbeitsleistungen in der Betriebsstätte des Lieferanten oder dessen Subunternehmer oder Rechtsnachfolger jederzeit zu den üblichen Zeiten zu inspizieren oder zu testen, um so die Ausführung dieser Bestellung zu beschleunigen. Der Lieferant orientiert den Käufer rechtzeitig über von ihm und seinen Subunternehmern geplanten Tests, an denen die Käufergruppe teilnehmen kann. Der Lieferant übermittelt dem Käufer die von diesem verlangten Test-Bescheinigungen. Durch solche Inspektionen und Tests und / oder durch die Anwesenheit des Käufers an den Testverfahren wird der Lieferant nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Solche Inspektionen und Tests, bzw. die Anwesenheit des Käufers an solchen Testverfahren gelten auch nicht als konkludente Abnahme der Waren und oder der Arbeitsleistungen. Der Lieferant informiert den Käufer unverzüglich über Kontakte mit Kunden der Emerson Gruppe, dem Endverbraucher (wenn es sich dabei um eine verschiedene Person handelt) und / oder mit offiziellen Stellen im Zusammenhang mit dieser Bestellung. Er wird deren Weisungen erst befolgen, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt worden sind.

7. LIEFERUNG UND EIGENTUM

Die Preise in der jeweiligen Bestellung nach Maßgabe dieser Vereinbarung angegeben, gelten für den Versand entsprechend den folgenden Bedingungen: (i) Für sämtliche Lieferungen bleibt der Lieferant vom Werk bis zu dem vom Käufer genannten Lieferort Eigentümer der Waren. Besitzrechte gehen erst dann über und die Lieferung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Käufer die Waren am endgültigen, von ihm festgelegten Bestimmungsort entgegengenommen hat. Die Gefahr während des Transports liegt beim Lieferanten und die Waren gelten erst mit der Entgegennahme am Bestimmungsort des Käufers in Übereinstimmung mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als geliefert. Der Käufer ist nicht verpflichtet, während des Transports der Ware ab Werk zum vom Käufer genannten Bestimmungsort eine Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat für den Transport der Waren von der Einrichtung des Lieferanten zum vom Käufer genannten Bestimmungsort das vom Käufer bevorzugte Frachtunternehmen einzusetzen. (ii) Für internationale Lieferungen hat der Lieferant die Waren frei von sämtlichen Zöllen für den Export bereitzustellen. Er hat die Lieferung der Waren zum Hauptumschlagplatz oder zu dem vom Käufer festgelegten Frachthof am Verladehafen zu organisieren. Der Lieferant besorgt alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und Berechtigungen und trägt die Verantwortung für sämtliche Gebühren und Kosten, die mit der Einhaltung der Vorschriften über Ausfuhrzölle zusammenhängen, sowie die Kosten, die beim Bereitstellen der Waren für die Verladung anfallen, insbesondere, aber nicht ausschließlich Kosten der Zollabfertigung, des Lagerplatzes / der Containerraststation, des Wareneingangs, der Abwicklung am Zielort sowie der Dokumentation. Der Lieferant trägt die Kosten, welche bei der Überprüfung der Arbeitsabläufe, dem Verpacken und der dazugehörigen Kennzeichnung zum Zweck der Auslieferung der Waren anfallen. Der Lieferant stellt auf eigene Kosten den Ablieferungsschein / das übliche Versanddokument zur Verfügung, das der Käufer für die Lieferung der Waren benötigt. Der Lieferant hat den Käufer frühzeitig über den Versand der Waren zu benachrichtigen und jede andere notwendige Auskunft über die

Lieferung der Waren zu erteilen. Der Käufer trägt die Kosten für die Kontrolle vor Versand. Dies gilt nicht, wenn solche Kontrollen vom Exportland verlangt werden. Der Käufer hat alle notwendigen Einfuhrgenehmigungen und Ermächtigungen einzuholen und übernimmt sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Einfuhrzollformalitäten, insbesondere, aber nicht ausschließlich mit der Einfuhrfreigabe sowie den Abgaben und Verwaltungskosten. (iii) Mit Ausnahme von Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit (I) Ausfuhrzollformalitäten, (II) der Vorbereitung der Waren für das Beladen, und (III) Überprüfungsstätigkeiten, der Verpackung und der entsprechenden Kennzeichnung der Waren, trägt der Käufer sämtliche Kosten für die Beförderung / den Transport ab Werk bis zum endgültigen Bestimmungsort. Nach Wahl des Käufers und auf dessen Aufforderung hin übernimmt der Lieferant die Kosten für die Beförderung / den Transport ab Werk bis zum Ausfuhrhafen und stellt diese Kosten dem Käufer in Rechnung. Anderenfalls sind sämtliche Beförderungs- oder Transportkosten ab Werk zum endgültigen Bestimmungsort vom Empfänger zu bezahlen. Ungeachtet des Vorstehenden trägt der Lieferant sämtliche Kosten, Gebühren, Auslagen und angefallene Strafen, die daraus resultieren, dass der Lieferant es unterlassen hat, einen vom Käufer anerkannten Frachtführer zu engagieren, ohne dass der Käufer im Vorfeld hierzu sein schriftliches Einverständnis erteilt hätte, oder dass er sonst die Anweisungen des Käufers missachtet hat.

8. ÜBERGANG DER GEFAHR

Der Lieferant trägt die Gefahr für die Waren bis zu deren Auslieferung gemäss Ziff. 7.

9. TERMIN

Der für die Lieferung der Waren und / oder die Ausführung der Arbeitsleistungen vereinbarte Termin gilt als wesentliche Vertragsbedingung (Verfalltag). Der Lieferant benachrichtigt den Käufer sofort, wenn sich eine Verzögerung bei der Lieferung oder der Ausführung der Arbeiten als wahrscheinlich abzeichnet.

10. RÜCKWEISUNG

Wenn die Waren nicht der Bestellung entsprechen, kann sie der Käufer jederzeit innert einer Frist von 6 Monaten ab der Lieferung ganz oder teilweise zurückweisen, selbst wenn die Abnahme durch ihn bereits als erfolgt gilt. Ohne dass dadurch andere ihm zustehenden Ansprüche und Rechtsbehelfe eingeschränkt werden, kann er die zurückgewiesenen Waren dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurücksenden. Der Lieferant hält jederzeit Ersatzteile zur Verfügung, welche er dem Käufer auf dessen Wunsch unverzüglich bereitstellt bzw. liefert.

11. AUFLÖSUNG UND SISTIERUNG

Wenn der Lieferant mit der Verpflichtung einer Bestimmung aus der Bestellung in Verzug gerät (d.h. mit Ablauf des im Sinne von Ziff. 9 vereinbarten Termins), wenn der Lieferant in Konkurs gerät, insolvent wird oder unter amtliche Verwaltung gestellt wird oder wenn er wegen Insolvenz ein Liquidationsverfahren einleitet, kann der Käufer, ohne dass dadurch seine anderen Ansprüche und Rechtsbehelfe beschränkt werden, die Bestellung sofort durch schriftliche Mitteilung annullieren (Verzicht auf die Leistung), von Dritten gleichwertige oder ähnliche Produkte und / oder Arbeitsleistungen erwerben und dem Lieferanten die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Weiter ist der Käufer, auch ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, jederzeit berechtigt (i) die Lieferung der Waren und / oder die Ausführung der Arbeitsleistungen, ohne dafür entschädigungspflichtig zu werden, zu suspendieren (ii) oder die Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu annullieren, wobei der Lieferant in diesem Falle seine Leistungen einstellen muss und ihm der Käufer die ausgewiesenen und voll belegten Borauslagen, die im direkten Zusammenhang mit der Annullierung stehen, bezahlt. Der Käufer haftet nur soweit für Schadenersatz- und andere Ansprüche (einschliesslich Ansprüche für entgangenen Gewinn), als dies in dieser Ziffer ausdrücklich vorgesehen ist.

12. SCHADLOSHALTUNG

Der Lieferant hält den Käufer und die mit ihm verbundenen Firmen in Bezug auf alle Ansprüche, Kosten Auslagen, Verluste und Schäden vollumfänglich schadlos, die der Käufer und / oder mit ihm verbundene Firmen in irgendeiner Art erleiden, wenn diese auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind (i) auf eine Verletzung einer aufgrund dieser Bestellung bestehenden Pflicht durch den Lieferanten; (ii) auf Fahrlässigkeit des Lieferanten, seiner Vertreter, Rechtsnachfolger, Mitarbeiter oder Subunternehmer; (iii) auf Ansprüche aus Produkthaftung im Zusammenhang mit den Waren, dies ohne zeitliche Beschränkung und ohne Rücksicht auf allfällige Verjährungsbestimmungen in der anwendbaren Gesetzgebung; oder (iv) auf Ansprüche aus Verletzungen von geschützten Patenten, Mustern und Modellen, Rechten an Entwürfen, Marken, Urheberrechten oder anderen geistigen Eigentumsrechten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Nutzung der auf Grund dieser Bestellung gelieferten Waren oder der Leistung von Arbeiten entstehen. Der Lieferant muss den Käufer aber insoweit nicht schadlos halten, als die Verletzung des geistigen Eigentumsrechtes auf Entwürfe zurückzuführen ist, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat.

13. ABTRETUNG UND SUBUNTERNEHMER

Der Lieferant bedarf zur Abtretung oder Übertragung seiner Rechte und Verpflichtungen aus dieser Bestellung sowie zur Einsetzung eines Subunternehmers der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

14. SOFTWARE

Wird nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, dann räumt der Lieferant durch die Annahme dieser Bestellung der Emerson Gruppe eine nicht-ausschliessliche, weltweite, zeitlich unbeschränkte Lizenz für die Nutzung aller auf Grund dieser Bestellung gelieferten Software und zur Unterlizenzierung dieser Software an die Kunden der Emerson Gruppe und (wenn es sich dabei um verschiedene Personen handelt) die Endverbraucher ein, ohne dass dazu zusätzlich zu dem in der Bestellung aufgeführten Preis eine weitere Zahlung zu leisten ist. Die Emerson Gruppe ist berechtigt, die Software zu Sicherungs- / Archivierungszwecken zu kopieren, sie einem Reversed Engineering zu unterziehen, sie zu dekompilemieren oder anderweitig im Rahmen des anwendbaren Rechtes zu nutzen und zu kopieren.

15. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

Alle Formen, Gussformen, Werkzeuge, Einspannvorrichtungen, Muster, Zeichnungen, Entwürfe, technischen Beschreibungen, Software und andere Daten, die der Käufer im Zusammenhang mit dieser Bestellung zur Verfügung stellt, verbleiben während der ganzen Zeit im Eigentum der Emerson Gruppe; sie sind dem Käufer nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben und dürfen vom Lieferanten nur für die Ausführung der Bestellung verwendet werden. Alle Patente, Urheberrechte, Muster und Modelle, Rechte an Entwürfen, und anderen geistigen Eigentumsrechte, die aus der Ausführung der Bestellung (i) auf Grund der Muster, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe oder anderer Daten des Käufers oder (ii) wenn die Ausführung auf Kosten des Käufers erfolgt, entstehen, gehen ins Eigentum der Emerson Gruppe über. Der Lieferant muss auf Verlangen des Käufers auf dessen Kosten diejenigen Urkunden ausstellen, die der Käufer für nötig hält, um das geistige Eigentum der Emerson Gruppe formgerecht zu begründen. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Produkte an Dritte auszuliefern, die mit den Formen, Gussformen, Einspanneinrichtungen, Materialien, Mustern, technischen Beschreibungen, Entwürfen, Zeichnungen oder anderen Daten des Käufers hergestellt worden sind. Der Lieferant behandelt die Bestellung, ihren Gegenstand, und alle Entwürfe, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Software und anderen Informationen technischer und kommerzieller Natur vertraulich und macht sie ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des Käufers Dritten nicht zugänglich. Weiter wird der Lieferant solche vertraulichen Informationen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht für Werbe- , Ausstellungs- oder Publikationszwecke verwenden, und sie nur so weit benutzen, als dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Bestellung nötig ist. Wenn der Käufer dies wünscht, wird der Lieferant mit ihm eine gesonderte schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abschliessen.

16. EINHALTUNG VON GESETZEN, VERORDNUNGEN, USW

16.1 Der Lieferant, seine Subunternehmer und Rechtsnachfolger sowie alle ihre Mitarbeiter halten sich jederzeit an alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Normen, einschliesslich Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz- und -verordnungen, wie etwa (i) die massgeblichen Gesetze über Produktesicherheit (z.B. die EU-Richtlinien über Maschinen 89/392/EEC, elektromagnetische Verträglichkeit 89/336/EEC und Niederspannung 73/23/EEC), Verordnungen betreffend Bereitstellung von Informationen über gesundheitsgefährdende Substanzen und (iii) alle Vorschriften, die von der Emerson Gruppe, deren Kunden und allfälligen Endverbraucher aufgelegt werden, und die sich auf Arbeiten (einschliesslich Sicherheitsvorschriften) auf deren Betriebsgelände beziehen.

16.2 Der Lieferant garantiert, dass im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses alle Waren gemäss den anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschliesslich anwendbarer US-Vorschriften und -Verordnungen, UN-Resolutionen und Vorschriften, die im Staat des Lieferanten und / oder im Staat, aus dem die Waren exportiert werden, qualifiziert sind für den Versand an die Destination, für den Endverbrauch, und für den Endverbraucher, den der Käufer angegeben hat. Ausserdem stimmt der Lieferant zu, dass: (i) die vom Lieferanten vor Vertragsabschluss ausgefüllte Exportkonformitätserklärung einen Bestandteil des Vertrages bildet; (ii) der Lieferant den Käufer so schnell wie möglich informieren wird, falls einzelne Waren nicht länger für den Versand an die oben genannte Destination qualifiziert sind; (iii) im Fall, dass der Vertrag um Waren erweitert wird, der Lieferant deren Qualifikation für den Versand abklären wird und entweder eine neue Exportkonformitätserklärung beibringen oder den Käufer informieren wird, dass jene Waren nicht für den Versand qualifiziert sind.

16.3 Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren oder Teile davon allen massgeblichen Gesetzen und Regelungen („Gesetzgebung“) zur Beschränkung gefährlicher Stoffe („RoHS“) entsprechen, wie zum Beispiel der Richtlinie 2002/95/EC vom 27. Januar 2003 („EU RoHS“), den Verwaltungsmaßnahmen vom 28. Februar 2006 („China RoHS“) zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen durch elektronische Produkte sowie allen weitergehenden Veröffentlichungen nationaler oder lokaler Regelungen die in Ausführung der zuvor genannten RoHS Gesetzgebung erlassen wurden. Aufgrund dessen müssen alle Waren und Teile davon für Produktion und Verkauf im Einklang mit RoHS geeignet sein. Sämtliche gelieferten Produkte oder Produktteile müssen deshalb für die VGS-konforme Produktion geeignet und tauglich sein. Der Lieferant wird die Standard-Erklärung zur VGS-Konformität des Käufers auf Teilnummer-Basis ausfüllen und unterzeichnen, zwecks Sicherstellung der Richtigkeit dieser Bezeichnungen zweckmässige Systeme und Prozesse benutzen und zweckmässige Akten unterhalten, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte oder Produktteile zu ermöglichen. Soweit die Produkte oder Produktteile nicht in Übereinstimmung mit den vorgenannten Anforderungen geliefert werden, behält sich der Käufer das Recht vor, Rahmenbestellungen oder Einzelbestellungen zu annullieren. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer ordnungsgemäss und unverzüglich über Veränderungen zu unterrichten, welche die VGS-Konformität beeinträchtigen. Im Falle der Annullierung von Rahmenbestellungen der Einzelbestellungen durch den Käufer oder von erwiesenen Verletzungen nationaler oder internationaler VGS-Konformitätsbestimmungen durch den Lieferanten wird der Lieferant den Käufer schadlos halten und von jeglichen Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Schäden, Urteilen und Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten, unabhängig von deren Rechtsgrund, freistellen sowie sämtliche im Falle einer Verletzung zulasten des Lieferanten entstehenden Nachteile, Verluste oder Schäden übernehmen.

16.4 Soweit vom anwendbaren Recht verlangt, ist der Lieferant verantwortlich für die Sammlung, Behandlung, Rückgewinnung und Entsorgung (i) von rechtlich als „Abfall“ geltenden Waren oder Teilen davon und (ii) von Gegenständen, für welche die Waren oder Teile davon als Ersatz dienen. Sollte der Lieferant nach dem anwendbaren Recht einschliesslich der Gesetzgebung über elektrischen und elektronischen Geräteabfall, der Europäischen Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und der damit in Zusammenhang stehenden Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sein, so wird er Abfall-Waren oder sämtliche Teile davon vollständig und ausschliesslich auf eigene Kosten (einschliesslich Abwicklungs- und Transportkosten) entsorgen.

16.5 Der Lieferant hält sich an alle anwendbaren Anti-Korruptions-, Anti-Geldwäscherei- und Anti-Terrorismusgesetze, einschliesslich aber nicht beschränkt auf jene der USA, des Staates des Lieferanten, des Staates des Käufers und des Staates, in dem die Enddestination der Waren liegt und / oder in dem der Lieferant Arbeiten auszuführen hat, sowie aller Zwischenstaaten (die „relevanten Gesetze“), und der Lieferant garantiert, dass er weder im Zusammenhang mit dieser Bestellung noch sonst in irgendeiner Weise gegen relevante Gesetze verstossen hat oder verstossen wird. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Bescheinigung des Lieferanten, dass er alle relevanten Gesetze einhält.

16.6 Der Lieferant wird unverzüglich ein für den Käufer zufrieden stellendes wirksames Programm zur Einhaltung der relevanten Gesetze umsetzen und beibehalten, welches Folgendes beinhaltet: (i) Einführung von Verhaltensregeln oder eines Ethikkodexes („Lieferantenkodex“) (ii) Implementierung eines internen Buchhaltungskontrollsystems und eines Systems zur Erstellung und Führung von korrekten Büchern, Aufzeichnungen und Konten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (iii) Einführung von Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (iv) Umsetzung eines Schulungs- und Bildungsprogramms betreffend Einhaltung des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (v) Umsetzung eines Programms für die interne Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften (vi) Umsetzung eines Meldesystems für Verletzungen des Lieferantenkodexes und der relevanten Gesetze (vii) Umsetzung eines Verfahrens für Disziplinarmassnahmen gegen Mitarbeiter, die gegen den Lieferantenkodex oder die relevanten Gesetze verstossen. Der Käufer ist berechtigt, entweder selbst oder durch Einschaltung einer Drittpartei, dieses Programm betreffend Einhaltung von Vorschriften während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen, sofern die Überprüfung mit angemessener Frist angekündigt wird und sofern der Käufer oder die entsprechende Drittpartei eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

16.7 Die Einhaltung dieser Ziffer 16 durch den Lieferanten gilt für die Bestellung als Vertragsgrundlage und jede Verfehlung unter dieser Ziffer 16 stellt eine wesentliche Verletzung der Bestellung dar.

16.8 Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Produkte, Teile von Produkten oder Stoffe den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der geltenden Fassung samt Änderungen sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, vollkommen entsprechen. Der Lieferant garantiert, dass alle Verpflichtungen aus dieser Verordnung, insbesondere alle Anforderungen hinsichtlich der Information des Käufers, erfüllt wurden. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung eines ordnungsgemässen und umfassenden Sicherheitsdatenblattes in Übereinstimmung mit der Verordnung. Sofern Produkte, Produktteile oder sonstige Stoffe nicht in Übereinstimmung mit den zuvor genannten Bestimmungen

geliefert werden, behält sich der Käufer das Recht vor, Rahmen- oder Einzelaufträge zu kündigen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer ordnungsgemäss und unverzüglich über sämtliche Änderungen, welche die Einhaltung der REACH beeinträchtigen, zu informieren. Im Falle der Stornierung von Pauschal- oder Einzelaufträgen oder einer nachgewiesenen Verletzung von nationalen oder internationalen Bestimmungen zur Einhaltung der REACH durch den Lieferanten, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer bezüglich aller Klagen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Urteile und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, unabhängig von deren Rechtsgrund, schad- und klaglos zu halten und alle Nachteile, Verluste oder Schäden, die beim Käufer im Falle einer Verletzung entstehen, zu tragen.

16.9 Der Lieferant hat den Auflagen des Internationalen Pflanzenschutzabkommens („IPPC“) und den Regelungen über Verpackungsholz („SWPM“), wie in ISPM-15 und anderenorts skizziert, zu entsprechen. Der Lieferant hat sicherzustellen und dabei eine entsprechende Zertifizierung vorzulegen, dass alle SWPM mit dem IPPC-Logo, dem Länderkennzeichen, der von der staatlichen Pflanzenschutzorganisation zugeteilten Kennziffer sowie dem IPPC-Bearbeitungscode gekennzeichnet sind.

17. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Als Ort der Aufgabe der Bestellung gilt Zug, Schweiz. Die Parteien aus dem vorliegenden Vertrag anerkennen die Zuständigkeit der Gerichte in Zug. Der Käufer ist berechtigt, vor jedem anderen Gericht, das bei Fehlen der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung zuständig wäre, Klage zu erheben. Auf die Bestellung ist Schweizerisches Recht anwendbar, wobei aber die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ausgeschlossen wird.